

# Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

An alle Landräte im Land  
Brandenburg

Potsdam, 18. Mai 2001

Gesch.Z.: II/1  
(Bei Antwort bitte angeben)

## Rundschreiben

**Vorbereitung der Landräte- und Beigeordnetenwahl im Jahr 2001/2002;  
Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen**

**Anlage: Schreiben des Landkreistages Brandenburg vom 12.02.2001 (Az.: 11 20- 30/H/dr)  
- Wahl kommunaler Wahlbeamter der Landkreise**

Wegen der Vielzahl von Anfragen, die im Zusammenhang mit der bevorstehenden Wahl der Landräte und Beigeordneten gestellt wurden, werden nachfolgende Hinweise gegeben:

### **A. Landrätewahl**

#### **I. Zeitrahmen**

Die Zeitplanung für die Landrätewahl wird vor allem durch die Fristen bestimmt, die die Landkreisordnung (LKrO) und das Landesbeamtengesetz (LBG) vorgeben. So darf die Wahl frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers durchgeführt werden (§ 51 Abs. 2 Satz 3 LKro). Für die Berechnung des frühestmöglichen Wahlzeitpunktes - sowohl für den Fall der Wahl eines neuen Landrates, als auch für den Fall der Wiederwahl des Amtsinhabers - ist der Ablauf der Amtszeit maßgeblich, was sich wiederum nach dem Tag der Ernennung bestimmt.

Zwischen dem Tag der Wahl und dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde eines Wahlbeamten ist die einmonatige Einspruchsfrist nach § 145 Abs. 3 LBG zu wahren. Der Wahltermin sollte deshalb so festgesetzt werden, dass die Amtszeit des neuen Amtsinhabers sich ohne Unterbrechung an die Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers anschließt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird für die Berechnung der Amtszeiten auf das Schreiben des Landkreistages an die Landräte vom 12. Februar 2001 verwiesen, dessen Aussagen inhaltlich geteilt werden und das dem Rundschreiben als **Anlage** beiliegt.

## II. Ausschreibung

1. Die Stelle des Landrats ist öffentlich auszuschreiben (§ 51 Abs. 1 Satz 2 LKrO), es sei denn, es wird auf die Ausschreibung verzichtet, weil sich der amtierende Landrat zur Wiederwahl stellt (§ 51 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

Da der Gesetzgeber das Nähere der Ausschreibung nicht geregelt hat, ist auf allgemeine Rechtsgrundsätze zurückzugreifen. Hierzu gilt:

- Die Ausschreibungsmodalitäten, insbesondere Umfang und Inhalt, liegen in der Zuständigkeit des Kreistages. Die Entscheidung über die Ausschreibung der Stelle des Landrates bedarf nach der Landkreisordnung keines besonderen Beschlusses des Kreistages. Ihm ist es allerdings vorbehalten, den Text der Ausschreibung durch Beschluss festzulegen. Dieser sollte zweckmäßigerweise von der Kreisverwaltung vorbereitet werden, bevor er vom Kreistag beraten und beschlossen wird. Überlässt der Kreistag die Festlegung des Ausschreibungstextes der Kreisverwaltung, so ist dies nicht zu beanstanden.
- Um im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 GG eine möglichst große Zahl von qualifizierten Bewerbern zu erreichen, muss die Ausschreibung überregional erfolgen, d.h. über die Grenze des Landkreises hinausreichen. Hierfür bieten sich u.a. das Amtsblatt des Landes Brandenburg und die Stellmärkte überregionaler Tageszeitungen an.

- Der Ausschreibungstext darf keine als Bedingung formulierten Qualifikationsanforderungen enthalten, da die Landkreisordnung solche Anforderungen nicht vorsieht. Eine Bedingung ist dann anzunehmen, wenn formuliert wird, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Demgegenüber ist es unschädlich, dass in der Ausschreibung einzelne Qualifikationsmerkmale als wünschenswert bezeichnet werden und diese von den Bewerbern durch geeignete Nachweise zu belegen sind.
- Der Ausschreibungstext sollte so abgefasst werden, dass die Bewerber aus ihm alle wichtigen Angaben über das Amt entnehmen können. Hierzu zählen insbesondere:
  1. die Bezeichnung der Stelle, die Amtszeit und die Regelung der Besoldung,
  2. den Grund und den Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle und
  3. die Frist für die Einreichung der Bewerbungen unter Angabe der Anschrift, an die sie zu richten sind.

Angaben zu den Mehrheitsverhältnissen im Kreistag, zu Ansprechpartnern sowie nähere Angaben zu örtlichen Besonderheiten des Landkreises können ebenfalls aufgenommen werden. Ferner sollte darauf hingewiesen werden, dass die Wahl des Bewerbers durch den Kreistag erfolgt und welche beamtenrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere § 145 Abs. 4 LBG) für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vorliegen müssen.

- Der Nachweis über die Ausschreibung ist zu den Akten zu nehmen.

Rechtswidrige Ausschreibungen - z.B. wegen unzulässiger Qualifikationsanforderungen - sind aufzuheben und zu wiederholen.

Die in der Ausschreibung festgelegte Bewerbungsfrist ist keine Ausschlussfrist, sondern eine Ordnungsfrist. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist noch eingehende Bewerbungen können deshalb in das Auswahlverfahren einbezogen werden, sofern nicht im Ausschreibungstext ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen unberücksichtigt bleiben.

### III. Verzicht auf die Ausschreibung und Wiederwahl

Der Kreistag kann, wenn eine Wiederwahl des bisherigen Amtsinhabers beabsichtigt ist, von der Ausschreibung der Stelle absehen. Der Beschluss (und im Übrigen auch deren Aufhebung) bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages (§§ 51 Abs. 2, 28 Abs. 1 LKrO). Er kann vor Beginn der 6-Monats-Frist nach § 51 Abs. 2 Satz 3 LKrO gefasst werden, weil sich der Wortlaut der Regelung lediglich auf die Wahl des Landrates bezieht und nicht zugleich eine Frist für den Beschluss über den Verzicht der Ausschreibung beinhaltet.

Der Beschluss über den Verzicht der Ausschreibung und der erste Wahlgang sowie ggf. eine Stichwahl können in einer Sitzung des Kreistages erfolgen.

Kreistagsabgeordnete, die beabsichtigen, sich für die Wahl zum Landrat zu bewerben sowie der amtierenden und sich zur Wiederwahl stellende Landrat selbst, dürfen an dem Beschluss nicht mitwirken: Der Verzicht auf die Ausschreibung und damit die Entscheidung über die Wiederwahl ohne Gegenkandidaten stellt sich für den Landrat als unmittelbarer Vorteil dar, der somit von der Entscheidung gemäß § 23 Abs. 1 LBG ausgeschlossen ist. Umgekehrt stellt ein solcher Beschluss für Kreistagsmitglieder, die eine Bewerbung in Erwägung ziehen, einen unmittelbaren Nachteil dar, weil sich die Wahl lediglich auf die Wiederwahl des amtierenden Landrates beschränkt. Da grundsätzlich jedes Kreistagsmitglied als potentieller Bewerber für das Amt des Landrates in Betracht kommen könnte, sollte ein Mitwirkungsverbot nach § 32 Abs. 1 Satz 3 LKrO i.V.m. § 28 GO allerdings nur für denjenigen Kreistagsabgeordneten angenommen werden, der ernsthaft als Bewerber benannt worden ist (z.B. durch eine Fraktion).

Liegt ein Beschluss gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 LKrO vor, so ist die Zulassung beliebig anderer Bewerber ausgeschlossen, weil dies eine Umgehung des Ausschreibungsverbots darstellt. Die Wiederwahl wird in diesem Fall ohne Gegenkandidaten durchgeführt.

#### IV. Auswahlverfahren

Den Mitgliedern des Kreistages ist ausreichend Zeit zur Prüfung der Eignung der Bewerber anhand der Bewerbungsunterlagen einzuräumen. Es wird empfohlen, rechtzeitig Regelungen über den zeitlichen und organisatorischen Ablauf des Auswahlverfahrens durch den Kreistag festzulegen. Ungeachtet dessen steht jedem Kreistagsabgeordneten das Recht zu, jede einzelne Bewerbungsunterlage einzusehen und sich von jedem einzelnen Bewerber ein eigenes Bild zu machen.

Die persönliche Vorstellung und die Befragung der Bewerber erfolgt in öffentlicher Sitzung, es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach § 38 Satz 2 LKrO vor. Mitglieder des Kreistages, die sich ebenfalls zur Wahl stellen, unterliegen einem Mitwirkungsverbot.

#### V. Wahl

1. Das Wahlverfahren nach § 42 LKrO wird von dem Grundsatz bestimmt, dass ein einmal begonnenes Verfahren bis zum Ende durchgeführt werden muss, erforderlichenfalls bis zum Losentscheid. Es kann zwar unterbrochen, muss dann aber mit dem nächsten Wahlakt fortgesetzt werden.

Die Wahl findet in öffentlicher Sitzung statt. Stimmberechtigt sind grundsätzlich die Mitglieder des Kreistages (§ 28 Abs. 1 LKrO), sofern sie nicht von der Mitwirkung ausgeschlossen sind. Von der Mitwirkung an der Wahl sind nach § 32 Abs. 1 Satz 3 LKrO i.V.m. § 28 GO diejenigen Kreistagsabgeordneten ausgeschlossen, denen die Wahlentscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Kreistagsabgeordnete, die sich selbst für die Wahl des Landrates beworben haben und für die Wahl vorgeschlagen werden, sind daher von der Mitwirkung an der Wahl ausgeschlossen. Für den Fall der Wiederwahl des amtierenden Landrates, ergibt sich dessen Mitwirkungsverbot aus § 23 Abs. 1 LBG.

Gegenüber Mitgliedern des Kreistages, die als Kandidaten für das Amt des Landrates im ersten Wahlgang ausgeschieden sind, begründet der Ausgang der nachfolgenden Stichwahl keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil, so dass sie an der Stichwahl mitwirken dürfen (OVG Brandenburg, Urteil des 1. Senats vom 11. Februar 1998 - 1 A 187/96).

2. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen aus dem Kreistag. Vorschlagsberechtigt sind Fraktionen sowie jedes einzelne Mitglied des Kreistages, dem nach § 31 Abs. 3 LKrO ein Antragsrecht zusteht. Dies gilt auch für den Kreistagsabgeordneten, der sich selbst vorschlägt.

Die Wahl vollzieht sich in einem ersten Wahlgang und ggf. in einer Stichwahl. Erster Wahlgang und Stichwahl können in einer Sitzung des Kreistages erfolgen. Eine Stichwahl findet auch bei nur einem einzigen Bewerber statt. Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber, wie der Wortlaut des § 42 Abs. 2 Satz 1 LKrO zeigt, keinesfalls ausgeschlossen. Dem steht auch nicht der Wortlaut des § 42 Abs. 2 Satz 2 LKrO entgegen, weil sich dieser für den Fall einer notwendig werdenden Stichwahl lediglich auf den angenommenen Regelfall beschränkt, dass sich mehrerer Bewerber zur Wahl stellen und im ersten Wahlgang unterschiedliche Stimmenzahlen erzielen. Die Stichwahl auch bei nur einem Bewerber ist damit nicht ausgeschlossen.

Gewählt ist im ersten Wahlgang diejenige Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages mit "Ja" gestimmt hat (§ 42 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Wird nach einer öffentlichen Ausschreibung nur ein Kandidat vorgeschlagen oder handelt es sich um einen Fall der Wiederwahl des amtierenden Landrates, muss dieser ebenfalls im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages auf sich vereinigen. Bei Verzicht des im ersten Wahlgang Gewählten, beginnt ein neues Wahlverfahren, nicht etwa wird das begonnene mit der Stichwahl fortgesetzt.

Erreicht kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt (§ 42 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Erzielen im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die höchste Stimmzahl oder erzielen im ersten Wahlgang mehrere Bewerber die zweithöchste Stimmzahl, so ist zwischen den Bewerbern, bei denen Stimmgleichheit vorliegt, durch Losentscheid zu ermitteln, wer von ihnen an der Stichwahl teilnimmt.

Zieht einer der beiden Bewerber, die in die Stichwahl gelangt sind, seine Kandidatur zurück oder verstirbt er vor dem Wahltag, findet die Stichwahl nur mit dem verbliebenen Bewerber statt.

3. Zum Landrat gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt (§ 42 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Das Meiststimmverfahren ist eine Form der Mehrheitswahl, bei der der Bewerber gewählt ist, der mindestens eine (Ja-) Stimme mehr als der Gegenbewerber erhält.

Gibt es keinen Gegenbewerber, weil nach der öffentlichen Ausschreibung nur ein Bewerber vorgeschlagen wurde oder aber erzielt der sich zur Wiederwahl stellende amtierende Landrat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so kann der Vorgeschlagene oder aber der Landrat auch mit nur einer Ja- Stimme gewählt werden.

Der Stimmzettel im Meiststimmverfahren enthält nur die Stimm-Alternativen “Ja” und “Enthaltung”; Stimmen auf Stimmzetteln, die unwissentlich als Gegenstimme abgegeben werden oder die Stimm-Alternative “Nein” enthalten, sind ungültig.

#### VI. Ernennung zum Landrat

Nach § 145 Abs. 3 LBG darf die Ernennungsurkunde eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung aufgrund der dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist. Dabei ist zu beachten, dass sowohl der Tag der Wahl als auch der Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde außerhalb der Monatsfrist liegen müssen.

Anders als bei der Berechnung des Laufs der Amtszeit wird der Tag, in den das für den Anfang einer Frist maßgebende Ereignis fällt, gemäß § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Frist endet nach § 188 Abs. 1 BGB mit Ablauf des letzten Tages der Frist, so dass die Aushändigung der Ernennungsurkunde frühestens am nächsten Tag erfolgen darf.

Beispiele:

1. Wahltag: 24.10.2001; Monatsfrist: 25.10. bis 24.11.2001; Aushändigung der Ernennungsurkunde: ab 25.11.2001
2. Wahltag: 30.10.2001; Monatsfrist: 31.10. bis 30.11.2001; Aushändigung der Ernennungsurkunde: ab 1.12.2001
3. Wahltag: 31.10.2001; Monatsfrist: 1.11. bis 30.11.2001; Aushändigung der Ernennungsurkunde: ab 1.12.2001

## **B. Wahl der Beigeordneten**

Bei der Ausschreibung von Beigeordnetenstellen sind die besonderen Anforderungen nach § 58 Abs. 3 LKrO zu beachten.

Beigeordnete werden nur auf Vorschlag des Landrates gewählt (§ § 59 Abs. 1 LKrO). Das bedeutet, dass der Landrat einen Bewerber auswählen und für die Wahl vorschlagen muss. Es ist nicht möglich, mehrere Bewerber vorzuschlagen oder auf das Vorschlagsrecht zu verzichten. Den Kreistagsabgeordneten ist vor der Wahl ausreichend Gelegenheit zu geben, die Bewerbungsunterlagen des vorgeschlagenen Bewerbers einzusehen.

Bei der Beigeordnetenwahl findet eine Stichwahl nicht statt. Erhält ein vorgeschlagener Bewerber nicht die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem im Gegensatz zum Meiststimmenverfahren bei der Stichwahl zum Landrat, die Mehrheit der Stimmen ausreicht (§ 59 Abs. 1 Satz 3 LKrO). Als Stimmen zählen dabei nur die gültigen Stimmen, das sind solche, denen eindeutig ein Erklärungswert (Ja oder Nein) zu entnehmen ist.



Überwiegen in diesem zweiten Wahlgang die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen, so ist der Bewerber gewählt. Überwiegen die Nein-Stimmen die Ja-Stimmen, ist die Wahl gescheitert.

Im Übrigen gelten die Ausführungen unter I. bis VI. auch für die Wahl und Ernennung der Beigeordneten.

Im Auftrag

*gez. Hoffmann*

Hoffmann

# Landkreistag Brandenburg

Landkreistag Brandenburg  
Postfach 60 10 35, 14410 Potsdam

**Hausanschrift:**  
Jägerallee 25  
14469 Potsdam  
**Postanschrift:**  
Postfach 60 10 35  
14410 Potsdam

An die Landräte  
der brandenburgischen Landkreise

\*Landkreis+

\*Landkreis1+

\*Anrede1+

\*Name+

\*Adressel+

\*Ort+

Datum: 2001-02-12  
Az.: 11 20-30/H/dr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

**Wahl kommunaler Wahlbeamter der Landkreise**

Sehr \*Anrede2+,

im Hinblick auf die demnächst anstehenden Wahlen der Landräte sind in jüngster Zeit verschiedene Anfragen an uns gerichtet worden. Die hier aufgeworfenen Fragen gelten in gleicher Weise auch hinsichtlich der Wahl der Beigeordneten.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die korrekte Bestimmung des Beginns und des Endes der Amtszeit der kommunalen Wahlbeamten (Landrat und Beigeordnete) ist nicht zuletzt auch von versorgungsrechtlicher Relevanz. Wir haben uns daher in dieser Angelegenheit mit dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg abgestimmt. Das diesbezügliche Schreiben des Kommunalen Versorgungsverbandes vom 17. Juli 2000 ist in der **Anlage** zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt.

Die Amtszeit des Landrates bzw. des Beigeordneten beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung gemäß § 8 des Landesbeamtengesetzes (LBG); gem. § 8 Abs. 1 LBG wird die Ernennung mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

Dementsprechend beginnt die Amtszeit **nicht** bereits mit dem Tag der Wahl des Wahlbeamten. Die Regelung in § 51 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) spricht zwar davon, dass der Landrat für die Dauer von acht Jahren gewählt wird; damit wird jedoch nur das Erfordernis der Wahl sowie die Dauer der Amtszeit festgelegt. Diese Regelung trifft jedoch keine Aussage über den Zeitpunkt des Beginns der Amtszeit. Dies gilt in gleicher Weise für die Regelung hinsichtlich der Beigeordneten gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 LKrO.

Die Regelung in § 145 Abs. 3 LBG sieht eine Wartezeit zwischen dem Zeitpunkt der Wahl des Wahlbeamten und der Aushändigung der Ernennungsurkunde vor; danach darf die Ernennungsurkunde eines kommunalen Wahlbeamten erst dann ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung aufgrund der dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist oder wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung der Wahl vorliegt.

Diese Wartezeit zwischen der Wahl und der Aushändigung der Ernennungsurkunde wird **nicht** in die Amtszeit eingerechnet.

Maßgeblich für den Beginn der Amtszeit ist – wie bereits eingangs erwähnt – das Wirksamwerden der Ernennung gemäß § 8 Abs. 1 LBG.

Die Amtszeit beträgt – beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens der Ernennung – acht Jahre. Eine Regelung zur genauen Bestimmung des Zeitpunktes des Ablaufs der Amtszeit beinhaltet jedoch weder die Landkreisordnung noch das Landesbeamtengesetz. Daher ist zur Fristbestimmung § 188 Abs. 2 i. V. m. § 187 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) analog anzuwenden. Danach endet die Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum – Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr – bestimmt ist, mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl im Anfangstage der Frist entspricht.

Der Regelungsgehalt dieser komplizierten Vorschrift wird anhand des nachfolgenden **Beispiels** deutlicher:

Die Ernennung eines kommunalen Wahlbeamten ist gemäß § 8 Abs. 1 LBG am 24. Januar 1994 wirksam geworden. Mit diesem Tag, der in die Berechnung der Frist mit einzubeziehen ist, beginnt der Lauf der achtjährigen Amtszeit. Diese endet dann mit dem Ablauf desjenigen Tages, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht. Dies bedeutet, dass die am 24. Januar 1994 begonnene Amtszeit mit dem 23. Januar 2002 abläuft.

Nach der zutreffenden Berechnung der Amtszeit ist sodann der Zeitkorridor für die Terminierung der Wahl bzw. Wiederwahl des kommunalen Wahlbeamten zu ermitteln; hierfür sind zwei Vorschriften maßgeblich.

Zunächst ist die bereits erwähnte Regelung in § 145 Abs. 3 LBG zu beachten. Da in Brandenburg eine Bestätigung der Wahl eines kommunalen Wahlbeamten – beispielsweise Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde – nicht vorgeschrieben ist, kommt es hier allein auf die Wahrung der Monatsfrist zwischen Wahl und Aushändigung der Ernennungsurkunde an. Der Wahltermin ist daher so festzulegen, dass auch unter Berücksichtigung der Wartefrist von einem Monat die folgende Amtszeit sich unmittelbar an die auslaufende Amtszeit anschließen kann.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 51 Abs. 2 Satz 3 LKrO die Wahl bzw. Wiederwahl des Landrates frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle zulässig ist; gleiches gilt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 4 LKrO für die Wahl bzw. Wiederwahl von Beigeordneten.

Das Freiwerden der Stelle erfolgt, sobald die bisherige Amtszeit abgelaufen ist.

Bei einer anstehenden Wiederwahl des Landrates kann gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 LKrO von der Ausschreibung der Stelle abgesehen werden. Hierfür verlangt § 51 Abs. 2 Satz 1 LKrO einen entsprechenden Kreistagsbeschluss. Gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 LKrO bedarf dieser Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages. Dies gilt für die Wiederwahl der Beigeordneten gemäß § 59 Abs. 2 LKrO in gleicher Weise.

Wird eine Neubesetzung der Stelle eines kommunalen Wahlbeamten erforderlich, so muss eine öffentliche Ausschreibung der Stelle erfolgen. Insoweit stellt § 51 Abs. 1 Satz 2 LKrO für den Landrat und § 59 Abs. 2 Satz 1 LKrO für die Stelle des Beigeordneten eine zwingende Vorschrift dar.

Für die Beantwortung weiterer Anfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Humpert*

Dr. Paul-Peter Humpert

Anlage